



Amtlicher Teil

1. Beschluss der außerordentlichen Stadtverordnetenversammlung vom 18.08.2016 S. 1
2. Beschluss der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 26.09.2016 S. 1
3. Beschluss der nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 26.09.2016 S. 2
4. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 06.10.2016 S. 2
5. Beschluss der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 06.10.2016 S. 5
6. 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau S. 5
7. 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung) S. 5
8. 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungsgebührensatzung) S. 6
9. Sitzungskalender 2017 S. 7
10. Zahlungserinnerung S. 8
11. Amtliche Bekanntmachung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau S. 8
12. Amtliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Zuckerfabrik“ der Stadt Prenzlau S. 9
13. Aufstellungsbeschluss über die Änderung der wirksamen Teil-Flächennutzungspläne sowie der Teil-Landschaftspläne im Gemeindegebiet Prenzlau und Zusammenführung der Teilpläne zu zwei Gesamtplanwerken S. 12

14. Bekanntmachung der Stadt Prenzlau über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Prenzlau S. 14

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen und Anträge der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208).

Beschluss der außerordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 18.08.2016

zu TOP 5.

Überplanmäßige Auszahlung für die Beseitigung der Sturmschäden vom 25.06.2016
Beschlussvorlage 76/2016

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 250.000 € für die Beseitigung der Sturmschäden vom 25.06.2016. Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlung wird über das Produktkonto 61100.4013000 (Gewerbesteuer) sichergestellt.“

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

Beschluss der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 26.09.2016

zu TOP 21.

Sitzungskalender 2017
Beschlussvorlage 78/2016

Beschluss:

„Der Hauptausschuss beschließt den Sitzungskalender der Stadtverordnetenversammlung für das Kalenderjahr 2017 gemäß geänderter Anlage.“

Abstimmung: 8/0/0 einstimmig angenommen

**Beschluss der nicht öffentlichen Sitzung
des Hauptausschusses vom 26.09.2016**

zu TOP 6.

**Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 89/2016**

**Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadt-
verordnetenversammlung vom 06.10.2016**

zu TOP 7.

**Benennung eines neuen Mitgliedes des Kinder- und
Jugendbeirates der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 77/2016**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung benennt Jasmin Klein als Mitglied für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Prenzlau.“

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 8.

**Beschluss der Eckpunkte zum Einzelhandelskonzept
Prenzlau 2016
Beschlussvorlage 82/2016**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Eckpunkte des Einzelhandelskonzeptes Prenzlau 2016 gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 19/1/5 mehrheitlich angenommen

zu TOP 9.

**Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf
und die öffentliche Auslegung der 6. Änderung des
Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 70/2016**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage 1) beschlossen.
2. Der Planentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau wird in der vorliegenden Fassung vom Juli 2016 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
3. Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

4. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.“

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 10.

**Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf und
die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Zucker-
fabrik“
Beschlussvorlage 71/2016**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage 1) beschlossen.
2. Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Zuckerfabrik“ wird in der vorliegenden Fassung vom Juli 2016 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht mit Anhängen wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
3. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Zuckerfabrik“ mit der Begründung und Umweltbericht mit Anhängen einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unbe-

rücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

4. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf sowie dem Umweltbericht mit Anhängen einzuholen.“

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 11.

Durchführungs- und Erschließungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Zuckerfabrik“

Beschlussvorlage 81/2016

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der gemäß § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch abzuschließende Durchführungs- und Erschließungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Zuckerfabrik“ der Stadt Prenzlau zwischen der Stadt Prenzlau, vertreten durch den Bürgermeister Herr Hendrik Sommer und dem Vorhabenträger ENERP-ARC Solar Invest 107 GmbH, Zirkusweg 2, 20359 Hamburg vertreten durch die Geschäftsführer Herr Christoph Koeppen, Herr Frank Müllejans und Herr Stefan Müller, wird bestätigt.

Sollten sich noch Änderungen für den Durchführungs- und Erschließungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Zuckerfabrik“ aus der noch ausstehenden öffentlichen Beteiligung und dem nachfolgenden Satzungsbeschluss ergeben, so sind diese noch aufzunehmen bzw. zu ergänzen.“

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 12.

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung)

Beschlussvorlage 65/2016

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte „4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung)““

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 13.

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungsgebührensatzung) Beschlussvorlage 64/2016

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungsgebührensatzung)“

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 14.

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

Beschlussvorlage 73/2016

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 15.

Kostenbeitragsatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau

Beschlussvorlage 75/2016

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Kostenbeitragsatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 19/3/3 mehrheitlich angenommen

zu TOP 16.

Vergabe Zwischenmahlzeiten

Beschlussvorlage 72/2016

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vergabe der Versorgung mit Zwischenmahlzeiten in den Kindertagesstätten der Stadt Prenzlau an Sodexo SCS GmbH, NL Berlin/GDS GmbH, Radeberg für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017.“

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 17.**Ausschreibungskriterien Essenversorgung****zu TOP 17.1****Ausschreibungskriterien Essenversorgung
Antrag zur Drucksache 90-1/2016**

Wortlaut:

„1) in Punkt 8: Musterspeisepläne vorlegen

hier ist zu streichen

- zusätzlich in Englisch

2) in Punkt 12: Bestell- und Abrechnungssystem

hier ist zu ändern

alt: Mitteilungsblatt zum Prozedere der Bestellung neben deutscher auch in englischer Sprache ist vom Caterer zu erbringen.neu: Mitteilungsblatt zum Prozedere der Bestellung in deutscher Sprache ist vom Caterer zu erbringen.“*Abstimmung: 14/10/1 mehrheitlich angenommen***zu TOP 17.2****Ausschreibungskriterien Essenversorgung
Beschlussvorlage 90/2016****Beschluss:**

„Es erfolgt eine Ausschreibung der Essensversorgung mit den in Anlage 1 aufgeführten Kriterien Nr. 1 bis 20, über die jeweils separat abgestimmt wird.“

*Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen mit geänderter Anlage***zu TOP 18.****Außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung für die
Rückerstattung der Essengeldbeiträge
Beschlussvorlage 91/2016****Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung in Höhe von 100.000,00 € für die Auszahlung von Essengeldbeiträgen für die Mittagessenversorgung aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes vom 14.09.2016.“

*Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen***zu TOP 19.****Überplanmäßige Auszahlung Grundschule Artur-
Becker, Brandschutzertüchtigung - 2. Bauabschnitt
Beschlussvorlage 80/2016****Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 300.000 €, um die Kosten für den 2. Bauabschnitt der Brandschutzertüchtigung der Grundschule Artur-Becker bereits 2016 anweisen zu können.“

*Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen***zu TOP 20.****Überplanmäßige Auszahlung Oberschule Carl Fried-
rich Grabow, Brandschutzertüchtigung
Beschlussvorlage 88/2016****Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 395.000 € für die Maßnahme Brandschutzertüchtigung der OS Carl Friedrich Grabow.“

*Abstimmung: 24/1/0 mehrheitlich angenommen***zu TOP 21.****Außerplanmäßige Auszahlung: Sanierung Steg See-
bad – Beschlussaufhebung
Beschlussvorlage 86/2016****Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung des Beschlusses DS 39/2016 – Außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 267.000 € netto zur Sanierung des Steges im Seebad.“

*Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen***zu TOP 22.****Außerplanmäßige Auszahlung: Sanierung Steg Seebad
Beschlussvorlage 87/2016****Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von maximal 328.000 € netto für die Sanierung des Steges im Seebad.

Die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlung erfolgt aus liquiden Mitteln.“

*Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen***zu TOP 23.1****Bericht zum Haushalt der Stadt Prenzlau 2016
(1. Halbjahr)
Mitteilungsvorlage 68/2016****Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 23.2**Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwal-
tung (II. Quartal 2016)
Mitteilungsvorlage 83/2016****Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

Beschluss der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 06.10.2016

zu TOP 5.

**Verkauf Grundstück im Industriegebiet Nord
Beschlussvorlage 85/2016****5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau****vom 07.10.2016**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) und des § 106 Brandenburgisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I, S. 78), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 08.01.2007 (GVBl. I, S. 2) berichtigt am 26.03.2007 (GVBl. I, S. 83) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 06.10.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Im § 2 Punkt 4 der Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 30.12.2009, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 12/2009, S. 5, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 09.07.2014, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 07/2014, S. 6 werden im letzten Satz folgende Worte gestrichen: „Amt Gramzow: Gemeinde Randowtal mit den Ortsteilen Eickstedt, Schmölln, Ziemkendorf.“

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau in Kraft.

Prenzlau, 07.10.2016

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister**4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung)****vom: 07.10.2016**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28.07.2009 (GVBl. I S. 358), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in der Sitzung am 06.10.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung) vom 17.12.2004, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 07/2004, S. 2 ff. in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.11.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 12/2014, S. 16 wird wie folgt geändert:

In den Erläuterungen zum Straßenverzeichnis werden die Reinigungsklassen wie folgt festgelegt:

- „1 – 52 mal jährlich
- 2 – 36 mal jährlich
- 3 – 18 mal jährlich
- 4 – 9 mal jährlich“

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der „Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung)“ in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Prenzlau, den 07.10.2016

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

**5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
für die Straßenreinigung und den Winterdienst
in der Stadt Prenzlau
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

vom: 07.10.2016

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286), des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28.07.2009 (GVBl. I S.358) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S.174), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in der Sitzung am 06.10.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 17.12.2004, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 07/2004, S. 2 ff., zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 28.10.2013, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 8/2013, S. 7, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 wird für die Reinigung der Fahrbahn bei Reinigungsstufe 2 der Gebührensatz „1,43 Euro“ durch den Gebührensatz „1,54 Euro“, bei Reinigungsstufe 3 der Gebührensatz „0,76 Euro“ durch den Gebührensatz „0,80 Euro“ und bei Reinigungsstufe 4 der Gebührensatz „0,39 Euro“ durch den Gebührensatz „0,44 Euro“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 5 wird für die Reinigung des Gehweges der Gebührensatz „1,57 Euro“ durch den Gebührensatz „0,85 Euro“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 6 wird für den Winterdienst auf der Fahrbahn der Gebührensatz „0,83 Euro“ durch den Gebührensatz „0,61 Euro“ ersetzt.
4. In § 2 Absatz 7 wird für den Winterdienst auf dem Geh- und Radweg der Gebührensatz „1,12 Euro“ durch den Gebührensatz „0,82 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der „Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungsgebührensatzung)“ in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Prenzlau, den 07.10.2016

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

2017 Sitzungskalender Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1 So Neujahr	1 Mi	1 Mi	1 Sa	1 Mo Tag d. Arb.	1 Do	1 Sa	1 Di	1 Fr	1 So	1 Mi	1 Fr
2 Mo	2 Do	2 Do	2 So	2 Di	2 Fr	2 So	2 Mi	2 Sa	2 Mo	2 Do	2 Sa
3 Di	3 Fr	3 Fr	3 Mo	3 Mi	3 Sa	3 Mo HAU-A	3 Do	3 So	3 Di T.d.D.E.	3 Fr	3 So
4 Mi	4 Sa	4 Sa	4 Di WSO-A	4 Do SVV	4 So Pfingsten	4 Di	4 Fr	4 Mo Ältestenrat	4 Mi	4 Sa	4 Mo
5 Do	5 So	5 So	5 Mi BKS-A	5 Fr	5 Mo Pfingsten	5 Mi	5 Sa	5 Di	5 Do SVV	5 So	5 Di
6 Fr	6 Mo	6 Mo	6 Do FR-A	6 Sa	6 Di	6 Do	6 So	6 Mi	6 Fr	6 Mo Ältestenrat	6 Mi
7 Sa	7 Di	7 Di	7 Fr	7 So	7 Mi	7 Fr	7 Mo	7 Do	7 Sa	7 Di	7 Do SVV
8 So	8 Mi	8 Mi	8 Sa	8 Mo	8 Do	8 Sa	8 Di	8 Fr	8 So	8 Mi	8 Fr
9 Mo Ältestenrat	9 Do SVV	9 Do	9 So	9 Di	9 Fr	9 So	9 Mi	9 Sa	9 Mo	9 Do FR-A	9 Sa
10 Di	10 Fr	10 Fr	10 Mo	10 Mi	10 Sa	10 Mo	10 Do	10 So	10 Di	10 Fr	10 So
11 Mi	11 Sa	11 Sa	11 Di	11 Do	11 So	11 Di	11 Fr	11 Mo	11 Mi	11 Sa	11 Mo
12 Do Neujährmpf.	12 So	12 So	12 Mi	12 Fr	12 Mo Ältestenrat	12 Mi	12 Sa	12 Di WSO-A	12 Do	12 So	12 Di
13 Fr	13 Mo	13 Mo	13 Do	13 Sa	13 Di	13 Do SVV	13 So	13 Mi BKS-A	13 Fr	13 Mo	13 Mi
14 Sa	14 Di	14 Di	14 Fr Karfreitag	14 So	14 Mi	14 Fr	14 Mo	14 Do FR-A	14 Sa	14 Di WSO-A	14 Do
15 So	15 Mi	15 Mi	15 Sa	15 Mo	15 Do	15 Sa	15 Di	15 Fr	15 So	15 Mi BKS-A	15 Fr
16 Mo	16 Do	16 Do	16 So Ostern	16 Di	16 Fr	16 So	16 Mi	16 Sa	16 Mo	16 Do FR-A	16 Sa
17 Di WSO-A	17 Fr	17 Fr	17 Mo Ostern	17 Mi	17 Sa	17 Mo	17 Do	17 So	17 Di	17 Fr	17 So
18 Mi BKS-A	18 Sa	18 Sa	18 Di	18 Do	18 So	18 Di	18 Fr	18 Mo	18 Mi	18 Sa	18 Mo
19 Do Fr-A	19 So	19 So	19 Mi	19 Fr	19 Mo	19 Mi	19 Sa	19 Di	19 Do	19 So	19 Di
20 Fr	20 Mo	20 Mo	20 Do	20 Sa	20 Di WSO-A	20 Do	20 So	20 Mi	20 Fr	20 Mo	20 Mi
21 Sa	21 Di	21 Di	21 Fr	21 So	21 Mi BKS-A	21 Fr	21 Mo	21 Do	21 Sa	21 Di	21 Do
22 So	22 Mi	22 Mi	22 Sa	22 Mo	22 Do FR-A	22 Sa	22 Di	22 Fr	22 So	22 Mi	22 Fr
23 Mo	23 Do	23 Do	23 So	23 Di	23 Fr	23 So	23 Mi	23 Sa	23 Mo	23 Do	23 Sa
24 Di	24 Fr	24 Fr	24 Mo HAU-A	24 Mi	24 Sa	24 Mo	24 Do	24 So	24 Di	24 Fr	24 So Weib-
25 Mi	25 Sa	25 Sa	25 Di	25 Do Himmelf.	25 So	25 Di	25 Fr	25 Mo HAU-A	25 Mi	25 Sa	25 Mo nach-
26 Do	26 So	26 So	26 Mi	26 Fr	26 Mo	26 Mi	26 Sa	26 Di	26 Do	26 So	26 Di ten
27 Fr	27 Mo	27 Mo	27 Do	27 Sa	27 Di	27 Do	27 So	27 Mi	27 Fr	27 Mo HAU-A	27 Mi
28 Sa	28 Di	28 Di	28 Fr	28 So	28 Mi	28 Fr	28 Mo	28 Do	28 Sa	28 Di	28 Do
29 So		29 Mi	29 Sa	29 Mo	29 Do	29 Sa	29 Di	29 Fr	29 So	29 Mi	29 Fr
30 Mo HAU-A		30 Do	30 So	30 Di	30 Fr	30 So	30 Mi	30 Sa	30 Mo	30 Do	30 Sa
31 Di		31 Fr		31 Mi		31 Mo	31 Do		31 Di Reform.		31 So Silvester

HAU-A - Hauptausschuss, WSO-A - Ausschuss für Wirtschaft, Stadt- und Ortsteilentwicklung, BKS-A - Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales,

FR-A - Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung, SVV - Stadtverordnetenversammlung (senkrechter Strich = Ferientermine)

Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuerpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das IV. Quartal 2016 am 15.11.2016 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer

Gemäß § 259 Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an die einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungserinnerung**.

Prenzlau, den 07.10.2016

gez. Hendrik Sommer

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau hier: formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in öffentlicher Sitzung am 06.10.2016 den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom Juli 2016, den Entwurf der Begründung und den Entwurf des Umweltberichts gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er untergliedert sich in drei Planteile. **Planteil 1** mit einer Teilfläche von **6,6 ha** umfasst die Flurstücke 158/22, 226/16, 227/4 (teilweise) und 228/4 der Flur 2, Gemarkung Prenzlau. **Planteil 2** mit einer Teilfläche von **3,1 ha** schließt die Flurstücke 363 und 425 (teilweise) ein. **Planteil 3** mit einer Teilfläche von **1,9 ha** beinhaltet die Flurstücke 387, 389 und 391 der Flur 2, Gemarkung Prenzlau.

Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans, der Begründung und des Umweltberichts mit Anhängen sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen **in der Zeit vom 07.11.2016 bis 09.12.2016** in der Stadtverwaltung Prenzlau, Sachgebiet Stadt- und Ortseilentwicklung, Am Steintor 4, Haus II (Flurbereich), 17291 Prenzlau während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 6. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich zu Planentwurf, Begründung und Umweltbericht liegen Informationen zu den nach Einschätzung der Stadt Prenzlau wesentlichen umweltrelevanten Belangen vor, die eingesehen werden können:

(a) Stellungnahme des Landkreises Uckermark vom 17.05.2016 und 01.06.2016

Naturschutz vom 17.05.2016

- Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung keine gesonderten Anforderungen an die Umweltprüfung zu stellen. Da parallel für das Vorhaben ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt wird, können aus der erforderlichen Umweltprüfung für den VBP, die wesentlichen Angaben und Aussagen für die Umweltprüfung der FNP-Änderung übernommen werden.

hierzu liegen aus:

Umweltbericht zu den betreffenden Schutzgütern

Altlasten vom 17.05.2016

- Das gesamte Plangebiet ist als Altlastenverdachtsfläche im Altlastenkataster des Landkreises Uckermark registriert (ALKAT-Reg.-Nr.: 0239731002).

Altlasten vom 01.06.2016

- Nach Durchsicht der Altunterlagen zum Altlastenvorgang Zuckerfabrik Prenzlau in der Landkreisverwaltung Uckermark konnten nachfolgende neue Erkenntnisse festgestellt werden. Gegen die im Betreff genannte Planung bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände.

hierzu liegen aus:

Umweltbericht zum Schutzgut Boden

(b) Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 04.05.2016**Immissionsschutz**

- Nach § 50 BImSchG sind im Rahmen der städtebaulichen Planung Flächen oder Gebiete unterschiedlicher Nutzung so einander zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen weitgehend vermieden werden.

Zu den Auswirkungen durch Blendungen, verweise ich auf die Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 16.04.2014, veröffentlicht im Amtsblatt des Landes Brandenburg Nr. 1 vom 28. Mai 2014. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind.

Danach befinden sich Immissionsorte im Einwirkungsbereich von Blendwirkungen der Sondergebiete. Mit Maßnahmen der Minderung können erhebliche Belästigung durch Blendung vermieden und vermindert werden.

Im Besonderen verweise ich auf die Maßnahme zur Unterbindung der Sicht durch einen blickdichten Bewuchs in Höhe der Module, die ggf. als Darstellung in den FNP aufgenommen werden kann.

hierzu liegen aus:

Umweltbericht zum Schutzgut Mensch und Siedlung

Wasserwirtschaft

- Der südliche Teil des Planareales 1 wird von einem Entwässerungsgraben gesäumt. Es ist zu prüfen, inwieweit der Graben einer Unterhaltungspflicht unterliegt und deshalb Freiraum für die Bewirtschaftung bzw. Zugänglichkeit gegeben sein muss.

hierzu liegen aus:

Begründung zu Gewässern

Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

(c) Stellungnahme des Landesbüros der anerkannten Naturschutzverbände vom 20.04.2016

- Aus naturschutzfachlicher Sicht werden gegenüber der Flächennutzungsänderung (Gewerbe in Sondergebiet Energie/Solar) keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

- Die Eingriffsregelung ist entsprechend anzuwenden, wobei die komplette Entsiegelung der Planfläche 1 vorzusehen und in der Satzung zum Bebauungsplan festzuschreiben ist.
- Wünschenswert wäre, die vorgesehenen SPE-Flächen großzügiger zu bemessen. Neben Strauch- und Heckenpflanzungen sollten auch Baumpflanzungen vorgesehen werden. Die Verwendung von ausschließlich einheimischen standortgerechten Laubgehölzarten setzen wir voraus.
- Die Einzäunungen der 3 Planflächen sind für Kleintiere durchlässig zu gestalten.
- Ob artenschutzrechtliche Belange betroffen sind, ist sicher abzuklären (Artenschutzgutachten - z.B. Zauneidechse).

hierzu liegen aus:

Umweltbericht zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie zum Schutzgut Landschaftsbild

Prenzlau, 07.10.2016

gez. Hendrik Sommer

Bürgermeister

Anlage: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes S.15

**Amtliche Bekanntmachung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet
Photovoltaik Zuckerfabrik“ der Stadt Prenzlau
hier: formelle Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in öffentlicher Sitzung am 06.10.2016 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Zuckerfabrik“ in der Fassung vom Juli 2016, den Entwurf der Begründung und den Entwurf des Umweltberichts gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er untergliedert sich in drei Planteile. **Planteil 1** mit einer Teilfläche von **6,6 ha** umfasst die Flurstücke 158/22, 226/16, 227/4 (teilweise) und 228/4 der Flur 2, Gemarkung Prenzlau. **Planteil 2** mit einer Teilfläche von **3,1 ha** schließt die Flurstücke 363 und 425 (teilweise) ein. **Planteil 3** mit einer Teilfläche von **1,9 ha** beinhaltet die Flurstücke 387, 389 und 391 der Flur 2, Gemarkung Prenzlau.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Zuckerfabrik“, der Begründung und des Umweltberichts mit Anhängen sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen

Stellungnahmen liegen **in der Zeit vom 07.11.2016 bis 09.12.2016** in der Stadtverwaltung Prenzlau, Sachgebiet Stadt- und Ortseilentwicklung, Am Steintor 4, Haus II (Flurbereich), 17291 Prenzlau während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich zu Planentwurf, Begründung und Umweltbericht liegen Informationen zu den nach Einschätzung der Stadt Prenzlau wesentlichen umweltrelevanten Belangen vor, die eingesehen werden können:

(a) Stellungnahme des Landkreises Uckermark vom 17.05.2016 und 01.06.2016

Naturschutz vom 17.05.2016

- Es ist nicht auszuschließen, dass in den über Jahre aufgelassenen Bereichen Lebens- und Rückzugsräume von streng und besonders geschützten Arten entstanden sind. Durch die Umsetzung des Vorhabens können diese Arten beeinträchtigt und die Lebensräume beseitigt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und europäische Vogelarten gestört, erheblich beeinträchtigt oder getötet werden können. Diese Handlungen sind gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten. Der Schutz der Gehölze gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist zu beachten.
- Das Sondergebiet Photovoltaik (bebaubare Fläche) ist zunächst unter dem Aspekt der Vermeidung so zu planen, dass Lebensräume geschützter Arten nicht in Anspruch genommen werden. Soweit die Inanspruchnahme sich nachvollziehbar nicht vermeiden lässt, ist dies zu begründen und geeignete rechtskonforme Maßnahmen zu planen.
- Das Landschafts-/Ortsbild ist zu betrachten. Soweit sich Sichtbeziehungen ergeben, sind diese darzustellen. Diese können auch durch Fotos unter Angabe des Standortes und der Blickrichtung dokumentiert werden.

- Eine flächendeckende Biotopkartierung der Vorhabenfläche und der angrenzenden Flächen nach dem aktuellen brandenburgischen Biotopkartierschlüssel mit Kennzeichnung der ggf. vorkommenden wertvollen Sonderbiotope oder anderer Kleinstrukturen. Die Ergebnisse der Kartierung sind kartenmäßig im geeigneten Maßstab darzustellen. Bäume und Sträucher, die ggf. baubedingt gefällt werden müssen, sind zu kennzeichnen.
- Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotope sind hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber Photovoltaikanlagen in Verknüpfung mit ihrer faunistischen Bedeutung einzuschätzen.
- Der Umweltbericht muss Aussagen treffen, inwiefern artenschutzrechtliche Belange von der Planung berührt werden. Der Untersuchungsraum wird auf den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und ggf. auf die unmittelbare Umgebung begrenzt.
 - Vollständige Brutvogelkartierung
 - Systematische Erfassung des Amphibien- und Reptilienvorkommens.
 - Einschätzung der Bedeutung der Fläche für Fledermäuse (Habitatbeurteilung)

hierzu liegen aus:

Umweltbericht zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie zum Schutzgut Landschaftsbild

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Biotoptypenkartierung

Faunistische Erfassungsergebnisse

Altlasten vom 17.05.2016

- Das gesamte Plangebiet ist als Altlastenverdachtsfläche im Altlastenkataster des Landkreises Uckermark registriert (ALKAT-Reg.-Nr.: 0239731002).

Altlasten vom 01.06.2016

- Nach Durchsicht der Altunterlagen zum Altlastenvorgang Zuckerfabrik Prenzlau in der Landkreisverwaltung Uckermark konnten nachfolgende neue Erkenntnisse festgestellt werden. Gegen die im Betreff genannte Planung bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände.

hierzu liegen aus:

Begründung zu Altlasten

Umweltbericht zum Schutzgut Boden

(b) Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 04.05.2016**Immissionsschutz**

- In den vorliegenden Unterlagen wurden die Auswirkungen durch Blendwirkungen beschrieben. Zu den Auswirkungen durch Blendungen, verweise ich auf die Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 16.04.2014, veröffentlicht im Amtsblatt des Landes Brandenburg Nr. 1 vom 28. Mai 2014. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind.
- Danach befinden sich Immissionsorte im Einwirkungsbereich von Blendwirkungen.
- Eine erhebliche Belästigung kann vorliegen, wenn die maximal mögliche Blenddauer mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden im Jahr beträgt.
- Der Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad, eine Optimierung bei der Modulaufstellung, -ausrichtung oder -neigung sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Blendwirkungen.
- Eine weitere Maßnahme ist die Unterbindung der Sicht durch blickdichten Bewuchs in Höhe der Moduloberkante.
- Der vorliegende Planentwurf beinhaltet derzeit nur teilweise Festsetzungen mit einer Pflanzbindung in Bereichen mit kritischen Immissionsorten. Als Maßnahme zur Minderung wird empfohlen die Festsetzung mit Pflanzbindung zu erweitern und aufzunehmen, wenn sich kritische Immissionsorte in einer Entfernung < 100 m zur Plangrenze befinden und die Sicht auf die Module nicht unterbunden ist. Art und Umfang der geeigneten Maßnahmen hängen mit der genauen Standortsituation und einem hohen Detaillierungsgrad zu den Kenntnissen des Vorhabens wie Aufstellort, Neigungswinkel und Art der Module zusammen. Unter Berücksichtigung der Lage der kritischen Immissionsorte erfordert das Vorhaben eine sorgsame Planung mit Maßnahmen der Minderung und Vermeidung von Blendwirkungen, die zu untersuchen sind, ggf. im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren.

hierzu liegen aus:**Begründung** zu Immissionen**Umweltbericht** zum Schutzgut Mensch und Siedlung**Wasserwirtschaft**

- Der südliche Teil des Planareales 1 wird von einem Entwässerungsgraben gesäumt. Es ist zu prüfen, inwieweit der Graben einer Unterhaltungspflicht unterliegt und deshalb Freiraum für die Bewirtschaftung bzw. Zugänglichkeit gegeben sein muss.

hierzu liegen aus:**Begründung** zu Gewässern**Umweltbericht** zum Schutzgut Wasser**(c) Stellungnahme des Landesbüros der anerkannten Naturschutzverbände vom 20.04.2016**

- Aus naturschutzfachlicher Sicht werden gegenüber der Flächennutzungsänderung (Gewerbe in Sondergebiet Energie/Solar) keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.
- Die Eingriffsregelung ist entsprechend anzuwenden, wobei die komplette Entsiegelung der Planfläche 1 vorzusehen und in der Satzung zum Bebauungsplan festzuschreiben ist.
- Wünschenswert wäre, die vorgesehenen SPE-Flächen großzügiger zu bemessen. Neben Strauch- und Heckenpflanzungen sollten auch Baumpflanzungen vorgesehen werden. Die Verwendung von ausschließlich einheimischen standortgerechten Laubgehölzarten setzen wir voraus.
- Die Einzäunungen der 3 Planflächen sind für Kleintiere durchlässig zu gestalten.
- Ob artenschutzrechtliche Belange betroffen sind, ist sicher abzuklären (Artenschutzgutachten - z.B. Zauneidechse).

hierzu liegen aus:**Umweltbericht** zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie zum Schutzgut Landschaftsbild**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung,****Biotoptypenkartierung****Faunistische Erfassungsergebnisse****Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung**

Prenzlau, 07.10.2016

gez. Hendrik Sommer

Bürgermeister

Anlage: Bebauungsplan „Sondergebiet Zuckerfabrik“ S.16

**Bekanntmachung der Stadt Prenzlau
Aufstellungsbeschluss über die Änderung der
wirksamen Teil-Flächennutzungspläne sowie
der Teil-Landschaftspläne im Gemeindegebiet
Prenzlau und Zusammenführung der Teilpläne
zu zwei Gesamtplanwerken**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat in ihrer Sitzung am 18.09.2014 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss über die Änderung der wirksamen Teil-Flächennutzungspläne sowie der Teil-Landschaftspläne im Gemeindegebiet Prenzlau und Zusammenführung der Teilpläne zu zwei Gesamtplanwerken gefasst.

Aufgabe des Flächennutzungsplanes gemäß § 5 Abs. 1 BauGB ist es, für das gesamte Stadtgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden gemäß § 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen dargestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Stadtgebiet mit einer Größe von ca. 14,2 km², mit der Stadt Prenzlau und den zugehörigen Orts- und Gemeindeteilen:

- Blindow
- Dauer
- Dedelow mit Ellingen und Steinfurth
- Güstow mit Mühlhof
- Klinkow mit Basedow
- Schönwerder
- Seelübbe mit Augustenfelde, Dreyershof und Magnushof
- Alexanderhof mit Bündigershof und Ewaldshof
- Stegemannshof
- Wollenthin

Mit Aufstellung des Flächennutzungsplanes sollen die wirksamen Teil-Flächennutzungspläne sowie Teil-Landschaftspläne im Gemeindegebiet geändert und zu einem Gesamtplanwerk dem Flächennutzungsplan der Stadt Prenzlau zusammengeführt werden.

Für das Stadtgebiet der Stadt Prenzlau existieren der gültige Flächennutzungsplan für den Gebietsstand der Stadt Prenzlau vor der Gemeindegebietsreform im Jahr 2001 und Teil-Flächennutzungspläne für die Gemeinden, die vor der Gemeindegebietsreform noch nicht zu Prenzlau gehörten. Der inhaltliche Stand der wirksamen Teil-Flächennutzungspläne entspricht nicht mehr den städtebaulichen Entwicklungszielen der Stadt Prenzlau.

Mittlerweile wurden diverse städtebauliche Planungen und Konzepte entwickelt, die in den Flächennutzungsplan integriert werden sollen. Des Weiteren wirkt sich die demografische Entwicklung Prenzlaus und seiner Orts- und Gemeindeteile auf die Art und die Dimensionen der künftigen Bodennutzung innerhalb des Flächennutzungsplanes aus. Mit Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sollen aktuelle Rahmenbedingungen in der Flächennutzungsplanung Berücksichtigung finden.

Wie auch bei den Flächennutzungsplänen liegen für die Stadt Prenzlau, als auch für die seit der Gemeindegebietsreform 2001 zu Prenzlau gehörenden Ortsteile, Teil-Landschaftspläne vor.

Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau soll auch die Landschaftsplanung für das gesamte Stadtgebiet vollständig aktualisiert werden. Inhalte der Landschaftsplanung sollen als Darstellung in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Der Landschaftsplan für das gesamte Stadtgebiet soll in die Umweltprüfung/den Umweltbericht zum Flächennutzungsplan integriert werden.

Dieser Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

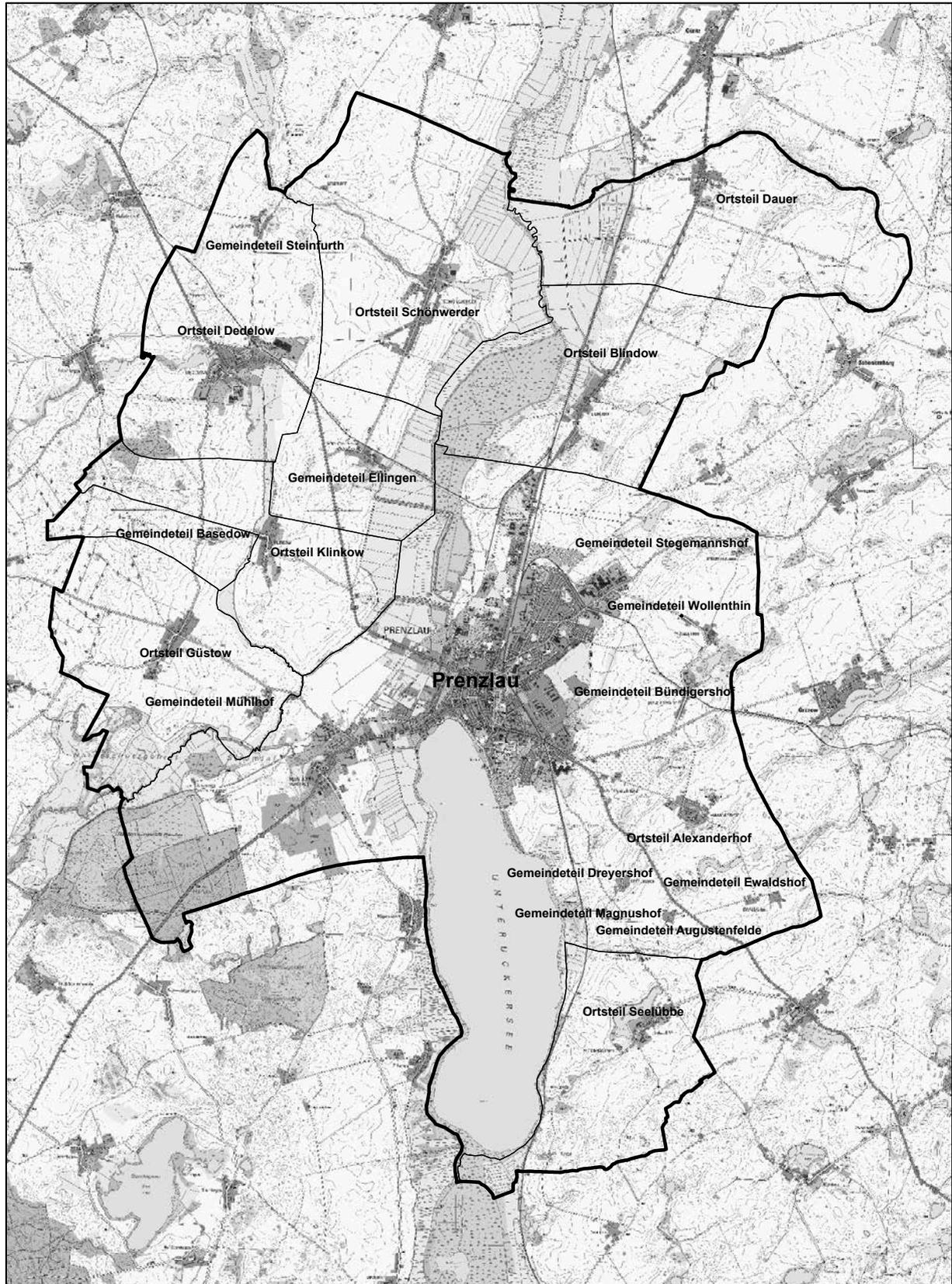
Prenzlau, den 07.10.2016

gez. Hendrik Sommer

Bürgermeister

Anlage: Ansicht des Flächennutzungsplanes S.13

Anlage: Ansicht des Flächennutzungsplanes



 Geltungsbereich des Vorentwurfes
des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan Stadt Prenzlau

unmaßstäbliche Darstellung

Bekanntmachung der Stadt Prenzlau über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Prenzlau

Für das Stadtgebiet der Stadt Prenzlau existieren der gültige Flächennutzungsplan für den Gebietsstand der Stadt Prenzlau vor der Gemeindegebietsreform im Jahr 2001 und Teil-Flächennutzungspläne für die Gebiete des ehemaligen Amtes Prenzlau-Land, die vor der Gemeindegebietsreform noch nicht zu Prenzlau gehörten.

Mittlerweile haben sich wichtige Fachplanungen überholt sowie wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen geändert. Um den geänderten Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen, stellt die Stadt Prenzlau den Flächennutzungsplan neu auf. Mit Aufstellung des Flächennutzungsplanes sollen die wirksamen Teil-Flächennutzungspläne sowie Teil-Landschaftspläne im Gemeindegebiet geändert und zu einem Gesamtplanwerk zusammengeführt werden. Im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum Flächennutzungsplan der Stadt Prenzlau wird entsprechend auch die Landschaftsplanung für das gesamte Stadtgebiet aktualisiert und in den Umweltbericht zum Flächennutzungsplan integriert.

Als Zwischenergebnis der mit dem Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.09.2014 eingeleiteten Planung liegt der Vorentwurf des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau samt Begründung und Umweltbericht mit integriertem Landschaftsplan mit Stand vom 31.08.2016 vor.

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Stadtgebiet mit ca. 14,2 km², mit der Stadt Prenzlau und den zugehörigen Orts- und Gemeindeteilen:

- Blindow
- Dauer
- Dedelow mit Ellingen und Steinfurth
- Güstow mit Mühlhof
- Klinkow mit Basedow
- Schönwerder
- Seelübbe mit Augustenfelde, Dreyershof und Magnushof
- Alexanderhof mit Bündigershof und Ewaldshof
- Stegemannshof
- Wollenthin

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gemeindegebietes in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung, findet im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit eine Informationsveranstaltung statt. Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hier der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Informationsveranstaltung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes findet am Donnerstag, dem 10.11.2016 um 18:00 Uhr im Rathaus Prenzlau, Sitzungsraum 203, Haus 1, Am Steintor 4 in 17291 Prenzlau für jedermann statt.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden erläutert und Interessierte können Auskünfte erhalten und Anregungen abgeben bzw. zur Niederschrift vorbringen.

Neben der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Informationsveranstaltung wird der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau in der Fassung vom 31.08.2016 samt Begründung und Umweltbericht mit integriertem Landschaftsplan in der Zeit **vom 11.11.2016 bis einschließlich 16.12.2016** in der Stadtverwaltung Prenzlau, Amt für Bauen, Stadt- und Ortsteilentwicklung, Haus 2, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau **öffentlich ausgelegt**.

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau samt Begründung und Umweltbericht mit integriertem Landschaftsplan ist zusätzlich im Internet auf der Internetseite

<http://www.bk-landschaftsarchitekten.de/beteiligungen.html>

kostenfrei abrufbar. Für Rückfragen stehen zur Verfügung:

das beauftragte Büro Knoblich,
Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA
Heinrich-Heine-Straße 13, 15537 Erkner
Telefon (03362) 88361-0, Fax (03362) 88361-59
E-Mail info@bk-landschaftsarchitekten.de

die Stadt Prenzlau, Sachgebiet Stadtplanung
Am Steintor 4
17291 Prenzlau
Telefon (03984) 753361
E-Mail stadtplanung@prenzlau.de

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Dies kann unter anderem während folgender Dienstzeiten erfolgen:

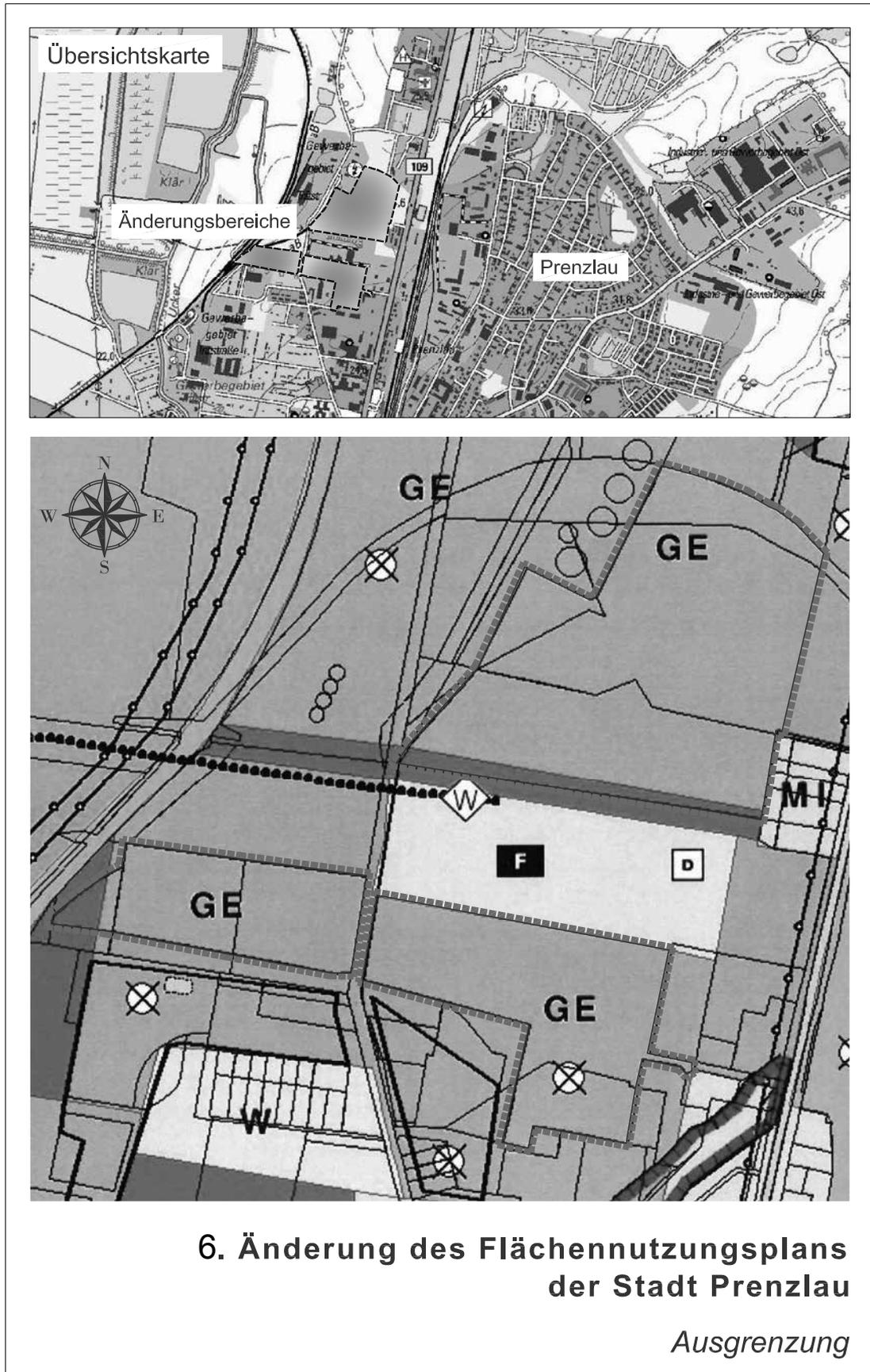
Montag:	09.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag:	09.00 Uhr – 17.00 Uhr
Mittwoch:	09.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag:	09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Prenzlau, den 07.10.2016

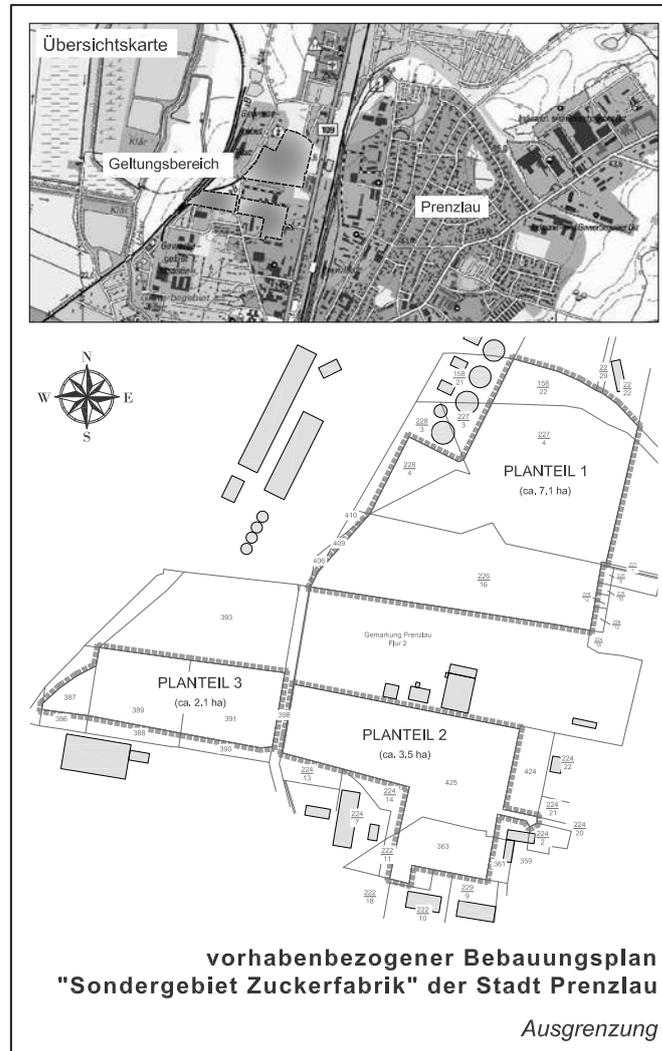
gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Anlage: Ansicht des Flächennutzungsplanes S.13

Anlage: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes



Anlage: Bebauungsplan „Sondergebiet Zuckerfabrik“



Impressum

Amtsblatt für die Stadt
Prenzlau
Amtlicher Teil

Herausgeber:
Stadt Prenzlau
- Der Bürgermeister -

Anschrift:
Stadt Prenzlau
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Verantwortlich:
Herr Müller
(Hauptamtsleiter)

Anschrift:

Stadtverwaltung Prenzlau,
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 10 10

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Prenzlau
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Bezugsbedingungen:

kostenlose Abgabe; Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt

Prenzlau, in der Stadtinformation sowie in der Stadtbibliothek aus.

Auf Wunsch erfolgt die Zustellung gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.

Satz und Druck:

Druckerei Nauendorf GmbH
16278 Angermünde
Gewerbegebiet „Oderberger Straße“, Nordring 16

Telefon:

0 33 31 / 30 17 - 0